

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 25**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**4. Dezember 2014**

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech;  
Jahresrechnung 2013

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 6421-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag auf Bewilligung für das Zutagefördern von  
Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 des Klosters St.  
Ottilien, Fl. Nr. 839, Gemarkung und Gemeinde Eresing,  
Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Trink-  
wasserversorgung des Klosters St. Ottilien**

Die Klosterverwaltung St. Ottilien hat beim Landratsamt Landsberg am Lech Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Klosteranlagen, der zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie des Gymnasiums, der Klostergasstätte, des Bahnhofsgebäudes und verschiedener Wohnhäuser gestellt.

Über die Bewilligung ist in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -). Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus  
Regierungsdirektor

Az. 6421-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag auf Bewilligung für das Zutagefördern von  
Grundwasser aus dem Brunnen 1, auf dem Grundstück Fl.  
Nr. 241/1, Gemarkung und Gemeinde Eresing, Landkreis  
Landsberg am Lech für die öffentliche Trinkwasserver-  
sorgung der Gemeinde Eresing**

Die Gemeinde Eresing hat beim Landratsamt Landsberg am Lech Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Eresing gestellt.

Über die Bewilligung ist in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -). Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus  
Regierungsdirektor

### Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech;  
Jahresrechnung 2013**

In der Sitzung vom 11.11.2014 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss des Akutkrankenhauses des Landkreises Landsberg am Lech für das Geschäftsjahr 2013 mit einer

Bilanzsumme von 52.777.222,50 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -628.683,39 € wird mit der Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Firma Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 90491 Nürnberg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht können sieben Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Klinikum Landsberg am Lech eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird im Folgenden wiedergegeben:

#### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Akutenkrankenhauses des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech - KU -**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der KHBV liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Klinikums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 23. Juli 2014

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Vogel  
Wirtschaftsprüfer

gez. Köglmayr  
Wirtschaftsprüferin

Landsberg am Lech, den 4. Dezember 2014

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat